

Krieg, indem er die notwendigen Aushebungen bewilligte. Die „preußische Sukzession“ wurde durch den Beschluß „de feudo ducatus Prussiae“ am 7. November 1611 geregelt, wonach sowohl Kurfürst Johann Sigismund wie seine Brüder erbberichtigt sein und alsbald mit Preußen belehnt werden sollten, was dann zehn Tage später in Warschau geschah. Die Protestanten, die vor allem Klage über zerstörte Gotteshäuser, insbesondere in Wilna, zu führen hatten, erreichten nur einige Zusicherungen des Königs bezüglich ihrer Sicherheit und einer genauen Untersuchung der Wilnaer Vorfälle, aber keinen entsprechenden Reichstagsbeschluß. Die Regelung in Preußen konnten sie freilich auch als eigenen Erfolg ansehen, war dieses doch nun weiter als Zufluchtsstätte gesichert.

Die Darstellung ist durchweg sachlich-nüchtern, enthält nur in den Anfangskapiteln einige gewagte und kaum belegbare Behauptungen, so die, daß Sigismund III. „die reichen Vorräte Moskaus für die Eroberung Schwedens ausnützen wollte“ oder daß sein Vorgänger Stefan Báthory gegen Moskau gezogen sei, um schließlich über Konstantinopel in sein heimisches Siebenbürgen zurückzukehren (S. 12 und 13). Diese Kühnheiten und einige Ungenauigkeiten im Literaturverzeichnis können aber den Wert der fleißigen, stark faktographischen Arbeit nicht mindern.

Mainz

Gotthold Rhode

Jerzy Łojek: Upadek konstytucji 3 maja. Studium historyczne. [Der Untergang der Verfassung vom 3. Mai. Eine historische Studie.] (PAN, Instytut Badań Literackich.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. PAN. Breslau, Warschau, Krakau, Danzig 1976. 334 S., 16 Abb. a. Taf.

In der Agonie der polnischen Adelsrepublik herrschte der glücklose König Stanislaus II. August Poniatowski von 1764—1795. In seiner Regierungszeit erfolgte die Erste (1772) und Zweite Teilung Polens (1793). Die Dritte und letzte Teilung des Landes unter Rußland, Preußen und Österreich war zugleich auch das Ende der Regierung Stanislaus' II. August.

Dieses Buch beschäftigt sich mit dem tragischen Aufbäumen der fortschrittlichen Kräfte der sterbenden Republik, die nach der Ersten Teilung den letzten Versuch einer Reform der Republik an Haupt und Gliedern unternahmen. Nach schweren internen Kämpfen wurde am 3. Mai 1791 die Konstitution verabschiedet, die den Thron im kursächsischen Hause — Stanislaus August war ohne männliche Nachkommenschaft — für erblich erklärte. Das Prinzip der notwendigen Einstimmigkeit der Beschlußfassungen des Sejm, kurz „liberum veto“ genannt, wurde aufgehoben, die Konföderationsfreiheit beseitigt. Die königlichen Städte erhielten eine Sejmvertretung und ihre Bürger Zugang zu den Staatsämtern, wobei freilich die Leibeigenschaft der Bauern unberührt blieb! Die Gegner der Verfassung, die sich zu der Konföderation von Targowica zusammengeschlossen hatten, lösten den Einmarsch russischer Truppen aus und erzwangen schließlich den Beitritt des Königs, der damit verfassungsbrüchig wurde.

Das besprochene Werk beschäftigt sich mit den Auswirkungen und Folgen sowie mit dem zeitgeschichtlichen Hintergrund der Verfassung vom 3. Mai 1791 bis zu deren Beseitigung durch den Beitritt des Königs zum gegnerischen Lager am 23. Juli 1792. Es werden die älteren und neuesten Ergebnisse der Erforschung dieser 15 Monate zusammengetragen und ausgewertet, die den endgültigen Zusammenbruch des polnisch-litauischen Doppelreiches einläuteten.

Das Buch gliedert sich in zwei Teile, die Zusammenstellung der Anmerkungen, die Sammlung von zehn Anlagen (Publikationen von Briefen) sowie das

Namenverzeichnis. Nach S. 128 ist eine interessante Zusammenstellung von autographischen Aufzeichnungsfaksimiles eingehaftet. Der erste Teil der Arbeit schildert die Zeit vom Erlaß der Mai-Verfassung 1791 bis zur Petersburger Deklaration vom 18. Mai 1792 (12 Kapitel), der zweite Teil (11 Kapitel) den Verlauf der Verteidigung gegen die russische Aggression bis zur Kapitulation des Königs und deren Folgen.

Hamburg

Georg Geilke

Wojciech Bartel: Ustrój i prawo Wolnego Miasta Krakowa (1815—1846). [Verfassung und Recht der Freien Stadt Krakau 1815—1846.] (Biblioteka Krakowska, Nr. 116.) Wydawnictwo Literackie. Krakau 1976. 136 S., 10 Abb. i. T., 1 Faltkte i. Anh.

Napoleons Niedergang bedeutete auch das Ende für das von ihm im Tilsiter Frieden von 1807 aus preußischen Gebietserwerbungen in der Zweiten (1793) und Dritten Teilung Polens (1795) gebildete Herzogtum Warschau, das sich im Jahre 1809 auf Kosten Österreichs erweitert hatte. Im Wiener Kongreß von 1815 wurde das Herzogtum derart umgestaltet, daß der überwiegende Teil seines Staatsgebietes fortan das konstitutionelle Königreich Polen mit der Hauptstadt Warschau und in Personalunion mit Rußland bilden sollte. Die westlichen Gebiete des Warschauer Staates gelangten als „Großherzogtum Posen“ zu Preußen, wo ihnen kulturelle Autonomie unter der Statthalterschaft des polnischen Fürsten Anton Radziwiłł zugesagt war. Das im „Dreiländereck“ von Preußen, Österreich und dem Königreich Polen(-Rußland) gelegene Gebiet der historischen Residenz der polnischen Könige und der geistigen Hauptstadt des Polentums, Krakau, mißgönnten sich die Teilungsmächte gegenseitig. So wurde beschlossen, aus Krakau mit Umgebung unter ihrer gemeinsamen Schirmherrschaft und mit Garantie von Großbritannien die „Freie, Unabhängige und Streng Neutrale Stadt Krakau mit Bezirk“ zu bilden, die sich aus neun hauptstädtischen und 17 Bezirkskommunen zusammensetzte.

Während die Sonderrechte des Königreichs Polen und des Großherzogtums Posen 1830/31 weitgehend aufgehoben wurden, bestand die „Republik Krakau“ noch bis zum Jahre 1846 fort, ehe sie dem österreichischen Galizien inkorporiert wurde.

Der Vf. schildert nach einer historischen Einführung zunächst die Sozialstruktur des Kleinstaates: Bauern, Bürgerschaft und Bettlertum. Ein besonderer Abschnitt ist dem Krakauer Judentum gewidmet. Sodann wird auf die politische und administrative Verfassung eingegangen. Der völkerrechtliche Status des Stadtstaates weist manche Parallelen zu den Intentionen auf, die denen von Berlin heute zugrunde liegen. Die innenpolitische Struktur richtete sich, nach Meinung des Vfs., nach dem Vorbild der Freien Hansestädte. Verwaltungsmäßig unterstand Krakau einem Quasi-„Kontrollrat“, der aus den Residenten der drei Teilungsmächte Polens bestand. Die oberste Regierungsgewalt oblag dem Senat, dessen Senatoren zugleich für die Leitung der einzelnen Ressorts verantwortlich waren, und zwar in kollegialer Weise unter dem Vorsitz eines von ihnen. Es folgt eine Darstellung der Funktion der Repräsentative, insgesamt des außerordentlichen Verfassungsgebenden Sejm. Besondere Kapitel sind der Zentralverwaltung, der Territorialadministration, dem Finanzwesen, der Miliz, der Bildung, dem Staatskirchenrecht, der Gerichtsverfassung, dem Notariat, dem Standesamtswesen, der Prokuratur und der Entwicklung des Justizrechts gewidmet.

Zusammenfassend (S. 108—111) würdigt der Vf. die Kompromißlösung des